

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Schwalbach (Vergnügungssteuersatzung VgnSt-Satzung)

Aufgrund des § 12 des Kommunalverwaltungsgesetzes- KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8./9.12.2020 (Amtsblatt I S. 1341) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes- KAG-in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8./9.12.2020 (Amtsblatt I S. 1341) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwalbach am 25.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung der Steuer

Die Gemeinde Schwalbach erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) in Gast- oder Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen-, oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten,
- (2) Als Apparate gelten auch Personalcomputer, die in den Vergnügungsstätten betrieben werden und die aufgrund ihrer Ausstattung zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet

werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- und Weiterbildung eingesetzt wird.

§ 3

Steuerschuldner und Festsetzung der Steuersätze

Für die Erhebung der Vergnügungssteuer werden die in den §§ 4 und 5 dieser Satzung aufgeführten Steuersätze festgesetzt

§ 4

Steuer für das Halten von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer für das Halten von Apparaten nach § 2 Abs. 1 mit Gewinnmöglichkeit ist das Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist der Betrag des elektronisch gezahlten Gesamtbetrages der eingesetzten Spielbeträge abzüglich der ausgezahlten Gewinne und der Auffüllungen der Röhreninhalte und der Geldschein-Dispenser-Inhalte zuzüglich der Röhren und Geldschein-Dispenser Entnahmen (Fehlbeträge), bereinigt um Falschgeld, Prüfstestgeld und Fehlgeld.

- (2) Der Steuersatz für das Halten eines Apparates mit Gewinnmöglichkeit beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 12 v. H. des Einspielergebnisses
 2. in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten 10 v. H. des Einspielergebnisses.Ein negatives Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0 Euro anzusetzen.

- (3) Bei Apparaten mit mehr als einer Spielvorrichtung wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.

- (4) Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Apparates im Austausch ein gleichartiger Apparat, so gilt die Gesamtsumme der Einspielergebnisse aus beiden Apparaten als Bemessungsgrundlage für die Steuer.

§ 5

Steuer für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer für das Halten von Apparaten nach § 2 Abs. 1 ohne Gewinnmöglichkeit ist die Anzahl der jeweils vorhandenen Apparate. Die Berechnung der Steuer erfolgt nach festen Sätzen.

- (2) Der Steuersatz für das Halten von Apparaten nach § 2 Abs. 1 ohne Gewinnmöglichkeit beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat
 1. für Musikapparate 20,45 Euro je Apparat
 2. für sonstige Apparate in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 30,70 Euro je Apparat
 3. für sonstige Apparate in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, - Kantinen – oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten 15,35 Euro je Apparat.

- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates im Austausch ein gleichartiger Apparat, so gilt für die Berechnung der Steuer der ersetzte Apparat als weitergeführt.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) In den Fällen des § 2 Abs. 1 wird die Steuer bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit mit Steuerbescheid festgesetzt und mit dem Ablauf von drei Werktagen nach dessen Bekanntgabe fällig.
- (2) Bei Apparaten nach § 2 Abs. 1 mit Gewinnmöglichkeit ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen.
- (3) Nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist vom Halter der Apparate (Steuerschuldner) der Gemeinde bis spätestens zum 14. Tag des folgenden Kalendermonats eine Steueranmeldung unter Verwendung des durch die Gemeinde festgelegten Vordrucks einzureichen; der Steueranmeldung sind Zählwerksausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum (Kalendermonat) oder deren Kopien beizufügen. Alle Besonderheiten, insbesondere manuelle Veränderungen (Entnahmen und Auffüllungen) der Röhreninhalte und der Geldschein-Dispenser-Inhalte, Prüf-, Test- und Fehlgeld, die nicht vom Apparat automatisch erkannt und nicht in den Zählwerksausdrucken automatisch dokumentiert werden, sind gleichzeitig und ohne besondere Aufforderung durch die Gemeinde nachvollziehbar zu erläutern. Die errechnete Steuer wird am 14. Tag des auf das Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonats fällig. Steueranmeldung und Steuerzahlung müssen spätestens an diesem Tag bei der Gemeinde eingehen.
- (4) Bei Nichtabgabe der Erklärung kann die Steuer durch Schätzung festgesetzt und nach § 152 der Abgabenordnung ein Verspätungszuschlag in Höhe von 10. v.H. der Steuer erhoben werden. Der Zuschlag kann auch bei verspäteter Abgabe der Erklärung festgesetzt werden.
- (5) Die Gemeinde setzt innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit die Vergnügungssteuer durch Bescheid fest. Bei Abweichungen von der Steueranmeldung wird der Differenzbetrag mit Ablauf des dritten auf die Bekanntgabe des Steuerbescheides folgenden Werktages fällig. Entsprechendes gilt, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht oder nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist einreicht und die

Steuerfestsetzung auf einer Schätzung (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b) KAG in Verbindung mit § 162 AO) beruht.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne von § 14 Abs. 2 Nr. 2 des kommunalabgabengesetzes- KAG- i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08./09.12. 2020 (Amtsblatt I S. 1341) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Veranstalter, Halter oder Eigentümer vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

- Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Apparates
- Anzeige der Änderung des Apparatebestandes
- Einreichung der Steueranmeldung für Apparate
- Berechnung der Einnahmen

§ 8

Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung

Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 12 bis 14 Kommunalabgabengesetz- und soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz anwendbar sind, die Vorschriften der Abgabenordnung in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 9

Übergangsregelungen

Für die bis zum 31.12.2020 entstandenen Vergnügungssteuern gelten , soweit diese Steuerfälle noch nicht abgeschlossen sind, die Bestimmungen des Vergnügungssteuergesetzes vom 22.02.1973 i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.04.1973 (Amtsblatt I S. 4969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.2015 (Amtsblatt i S. 210) sowie die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Schwalbach vom 01.01.2014.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der
Gemeinde Schwalbach vom 01.01.2014 außer Kraft.

Schwalbach, den 25.03.2021

Der Bürgermeister



Hans- Joachim Neumeyer

